

# VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Gastein vom 16.12.2015, mit der eine **Kanalanschlussgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes – IBG 2015, LGBl Nr 78/2015, und des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

## § 1

### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Bad Gastein (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

## § 2

### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs. 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes beträgt 497,46 Euro.
- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs. 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen je 20 m<sup>2</sup> Nutzfläche einer Bemessungseinheit.
- (4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke ist bei der Berechnung der nutzbaren Fläche nicht miteinzubeziehen.
- (5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:

- Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-<sup>1</sup>, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)<sup>2</sup>
- Garagen<sup>3</sup>
- Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
- Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume
- Stiegen, Stiegenhäuser, Gänge<sup>4</sup>, offene Balkone, Loggien und Terrassen

(6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:

- Schwimmbäder, unabhängig davon, ob diese privat oder im Rahmen eines Beherbergungsbetriebes genutzt werden, sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wobei hierbei abweichend zu § 2 Abs. 3 Z 2 dieser Verordnung 10 m<sup>2</sup> einer Bewertungseinheit entsprechen
- Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) sind in die Nutzfläche einzubeziehen.

(7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| • Gastgewerbebetriebe mit Beherbergung | 1,1 Gäste- bzw. Personalbett |
| ohne Beherbergung                      | 3 Sitzplätze                 |
| Sitzplätze im Freien                   | 10 Sitzplätze                |

Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Verabreichung von Speisen und/oder Getränken ist von den Sitzplätzen die Bettenanzahl in Abzug zu bringen.

- |                                      |               |
|--------------------------------------|---------------|
| • Privatzimmervermietung:            | 1,1 Gästebett |
| • Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten | 1,1 Bett      |
| • Campingplätze                      | 1 Stellplatz  |

<sup>1</sup> Das sind zB private Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobby- und Fitnessräume.

<sup>2</sup> Abzustellen ist nicht auf die tatsächliche Fertigstellung, sondern auf den Konsens; zB sind Wohnräume im Dachgeschoß einzubeziehen, selbst wenn sie als solche noch nicht ausgebaut, wohl aber bewilligt sind.

<sup>3</sup> Gilt für alle Garagen, zB freistehende, angebaute, Tiefgaragen, Garagen in unterirdischen Geschoßen etc.

<sup>4</sup> Soweit diese nicht Bestandteil einer Wohnung oder Betriebes sind.

- Veranstaltungsstätten und –säle 20 Sitzplätze
- Schulen, Kinderbetreuungsstätten 9 Personen<sup>5</sup>
- Öffentliche WC-Anlagen 1 WC bzw. Pissoir
- Sonstige Betriebe ohne spezifischen Schmutzwasseranfall 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche<sup>6</sup>

(8) Als Betrieb ohne spezifischen Schmutzwasseranfall gelten Betriebe, die je Bemessungseinheit<sup>7</sup> folgende Größen nicht überschreiten:

- a. Abwassermenge 150 l pro Tag
- b. BSB<sub>5</sub> 60 g
- c. CSB 120 g
- d. N (Stickstoff) 10 g
- e. P (Phosphor) 1,8 g

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, so bemisst sich die Bemessungseinheit je 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche durch die Division der höchsten Überschreitung durch die jeweilige Mengenschwelle gemäß lit a bis e.<sup>8</sup>

(9) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt:

Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl) ist zu ermitteln.

- Dachflächen Asphalt und Betonflächen 100 m<sup>2</sup>/Punkt
- Hof- und Wegeflächen mit Hartbelag 125 m<sup>2</sup>/Punkt
- Pflaster, Schotterflächen und begrünte Dächer 200 m<sup>2</sup>/Punkt

<sup>5</sup> Schüler, Lehrer, Kinder etc.

<sup>6</sup> Alternativ könnte auch ein Abschlag vorgesehen werden. Auf die Berücksichtigung der Zahl der Mitarbeiter bei der Bemessung sollte in Berücksichtigung der Vollziehbarkeit verzichtet werden.

<sup>7</sup> 50 m<sup>2</sup>

<sup>8</sup> in einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{Punktwert je } 50 \text{ m}^2 = \frac{\text{maximale Überschreitung (der Abwassermenge, BSB}_5, \text{CSB, N oder P)}}{\text{Mengenschwelle (das ist bei der Abwassermenge 150l, bei BSB}_5 \text{ 60g, etc)}}$$

Rechenbeispiele:

300 l Abwasser pro 50 m<sup>2</sup> und Tag:  
300/150 = 2 Punkte pro 50 m<sup>2</sup>

360 g CSB pro 50 m<sup>2</sup> und Tag:  
360/120 = 3 Punkte pro 50 m<sup>2</sup>

(10) Die Bemessungseinheiten sind auf 3 Dezimalstellen zu ermitteln und auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

### **§ 3**

#### **Ergänzungsbeitrag**

(1) Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:

1. Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs 3 ein (zB durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.
2. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### **§ 4**

#### **Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit**

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Einlangen der Baubeginnsanzeige bei der Baubehörde, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Herstellung des Kanalanschlusses.<sup>9</sup> Die Verpflichtung zur Entrichtung des Ergänzungsbeitrags nach § 3 entsteht mit dem Baubeginn, im Fall der Änderung des Verwendungszwecks mit der Aufnahme der Benützung.

---

<sup>9</sup> Eine Vorschreibung kann frühestens mit Rechtskraft der Baubewilligung erfolgen. Denkbar wäre aber auch die Vorschreibung zum Zeitpunkt der Aufnahme der Benützung oder der tatsächlichen Herstellung des Kanalanschlusses.

**§ 5**  
**Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

**§ 6**  
**Jährliche Anpassung**

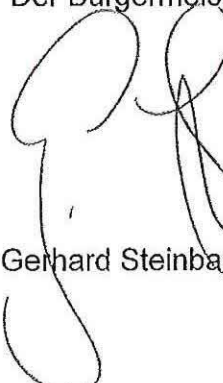

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden.<sup>10</sup>

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Gastein

Der Bürgermeister

Gerhard Steinbauer

Angeschlagen an der Amtstafel am: 18. 12. 2015

Abgenommen am: 25. 01. 2016  


<sup>10</sup> Diese Regelung soll verdeutlichen, dass auch Änderungen lediglich hinsichtlich der Höhe der Gebühr beschlossen werden können.